

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

sofia.beckers@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung







Öffentliche Bekanntmachung

Außenbereichssatzung - Auf der Sief

Beschluss über die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs.6, Satz 2 BauGB in der Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60

Die nachfolgende Außenbereichssatzung "Auf der Sief", Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60 ist gemäß § 35 Abs.6, Satz 2 BauGB vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 25.04.2013 als Satzung beschlossen worden.

Die Außenbereichssatzung "Auf der Sief", Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die

Außenbereichssatzung "Auf der Sief", Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60

In Kraft.

Die Außenbereichssatzung "Auf der Sief", Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60, kann jederzeit im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 02.05.2013

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 02.05.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zur

Außenbereichssatzung "Auf der Sief", Neusener Straße, Gemarkung Alsdorf, Flur 65 Teil aus den Flurstücken 58/1 und 60

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 25.04.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

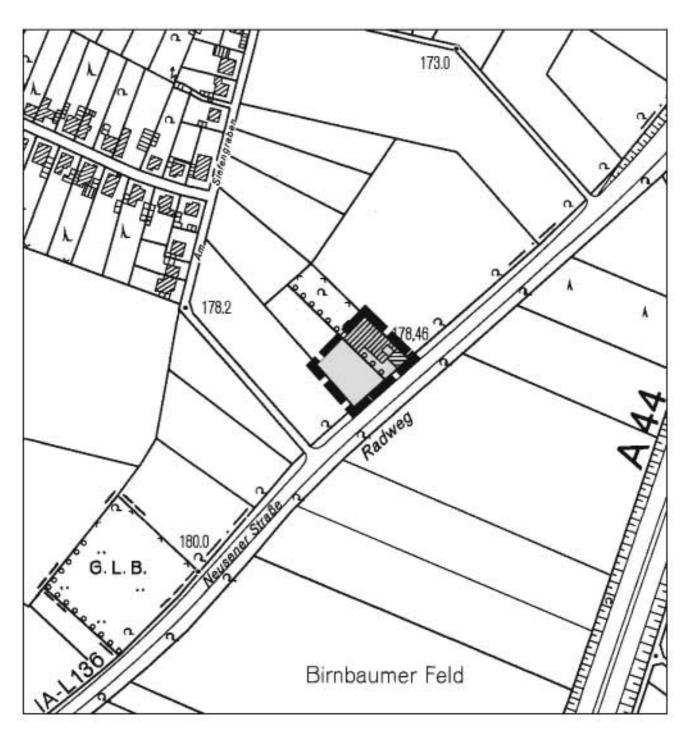
Sonders

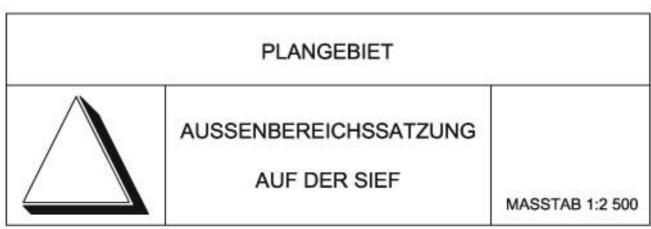
Bürgermeister

Anlage: o.a. Satzungsbeschluss gemäß Ratsbeschluss vom 25.04.2013

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO "Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist."





STAND: 15.08.2012

SATZUNG

Außenbereichssatzung "Auf der Sief" (Neussener Straße) gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Aufgrund des § 35 Abs. 6, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 06.09.2012 beschlossen folgende Satzung aufzustellen:

§ 1

Die Außenbereichssatzung wird für die östlich der Broicher Siedlung, zwischen der Straße "Am Siefengraben", sowie der Neussener Landstraße (L 136) gelegenen Parzellen Gemarkung Alsdorf, Flur 65, Teile aus den Flurstücken 58/1 und 60 aufgestellt. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Auf der Sief" sind in dem zur Satzung gehörenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung werden gemäß § 35 Abs.6 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 BauGB folgende bauliche Regelungen festgesetzt:

1. Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

- Es sind nur Wohnhäuser und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe gem. § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4 und die maximale Geschossflächenzahl GFZ 0,8.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird mit maximal 3 Geschossen als Höchstmaß und einer maximalen Firsthöhe von 10,0 Metern festgesetzt.
- Überdachte Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind nur in den für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Mengen der häuslichen Abwässer sowie die Größe der Dach- und Hofflächen zu überprüfen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2. Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

• Es wird festgesetzt, dass innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche "A" eine einreihige Weißdornhecke (*Crategus monogyna*) anzulegen ist. Die Heckenpflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes vorzunehmen. Die Hecke ist dauerhaft auf einer Mindesthöhe von 2,0 Metern zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang durch eine entsprechende Pflanzung zu ersetzen.

- Die Pflege des verbleibende Saumstreifens zwischen der zeichnerisch festgesetzten Fläche "A" und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche hat durch eine ein bis zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen. Das Mähgut ist nach der Mahd zu entfernen.
- In der zeichnerisch festgesetzten Fläche "B" ist eine einreihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,0 Meter gemäß folgender Pflanzliste anzulegen:

Buche (Fagus silvatica)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Liguster (Ligustrum vulgare)
 Weißdorn (Crategus monogyna)

Die Hecke ist spätestens eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Stellplätze zu pflanzen. Sie ist dauerhaft auf einer Mindesthöhe von 1,0 Metern zu erhalten und zu pflegen.

Für die Bepflanzung sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung bzw. Landschaftspflege (RAS-LG / RAS-LP) maßgebend.

• Die zeichnerisch festgesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen gegen Schäden zu sichern.

3. Ökologischer Ausgleich nach LG NW

 Der ökologische Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nach LG NW wird in Verbindung mit dem BauGB wie folgt festgesetzt:

Als kompensatorische Maßnahme des durch das Vorhaben entstandenen ökologischen Defizits von 2.176 ÖW, ist eine Obstwiese (436 m²) auf den Parzellen Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 27, Parzelle 40 (90 m²) und Gemarkung Alsdorf Flur 68, Flurstück 75 (346 m²) anzulegen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Rohbauarbeiten durchzuführen und erfolgen auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom August 2012.

4. Hinweise

Bodendenkmalpflege

Gemäß § 15 DSchG NW besteht bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht bei der Untere Denkmalbehörde der Stadt Alsdorf oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen (Tel: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199). Die Fundstelle ist gem. § 16 DSchG NW bis zum Eintreffen eines Vertreters einer dieser Behörden unverändert zu erhalten.

Bergbau

Bei Baumaßnahmen ist auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im

Winter schnee- und eisfreie "Flecken" an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen, etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

<u>Immissionsschutz</u>

Im Baugenehmigungsverfahren ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

§ 3

Die Zulässigkeitsbestimmungen gemäß § 2 sind in die Baugenehmigung aufzunehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsdorf, 02.05.2013

Sonders

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 – 26. Änderung – Blumenrather Feld

- a) über den Aufstellungsbeschluss und
- b) über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung der

26. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 – Blumenrather Feld

sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 26 – Blumenrather Feld liegt im westlichen Teil des Stadtteils Alsdorf-Blumenrath. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die "Blumenrather Straße" und die nördliche Grenze verläuft zum Teil entlang der Straße "Am Kiesschacht". Hinter der westlichen und südlichen Grenze schließt sich das Naturschutzgebiet "Broichbachtal" an. Die Gesamtfläche beträgt ca. 12,6 ha (ca. 126.170 m²).

Die Fläche des Plangebietes urde bis 1972 als Kiesgrube genutzt und danach in eine Deponie umgewandelt. Die Grube wurde bis 1980 mit verschiedensten Materialien verfüllt und ist im Altlastenkataster der Städteregion Aachen als Verdachtsfläche mit komplexen Altlasten verzeichnet, deren Gefährdungspotenzial räumlich stark unterschiedlich und nicht abschließend abschätzbar ist. Die Fläche dient aktuell als Grünland und zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Anlass für die Planung gab das Interesse eines Investors, an diesem Standort eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Da das Plangebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet wird, ist eine gewerbliche Nutzung der Fläche für die Errichtung einer Freilandphotovoltaikanlage nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 26 – Blumenrather Feld ist es daher, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche der ehemaligen Deponie Blumenrath nordwestlich der Broicher Siedlung zu schaffen. Dazu soll die bisherige Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" in ein "Sondergebiet Photovoltaik-Anlage" geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch eine Informationsveranstaltung am

Mittwoch, 15.05.2013, um 18:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alsdorf, Zi. 22/23, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags montags, dienstags und donnerstags mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einzusehen.

Alsdorf, den 05.05.2013

Sonders Bürgermeister Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 02.05.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Aufstellungsbeschlusses zum

Flächennutzungsplan 2004 – 26. Änderung – Blumenrather Feld

stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 18.04.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Der Aufstellungsbeschluss bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

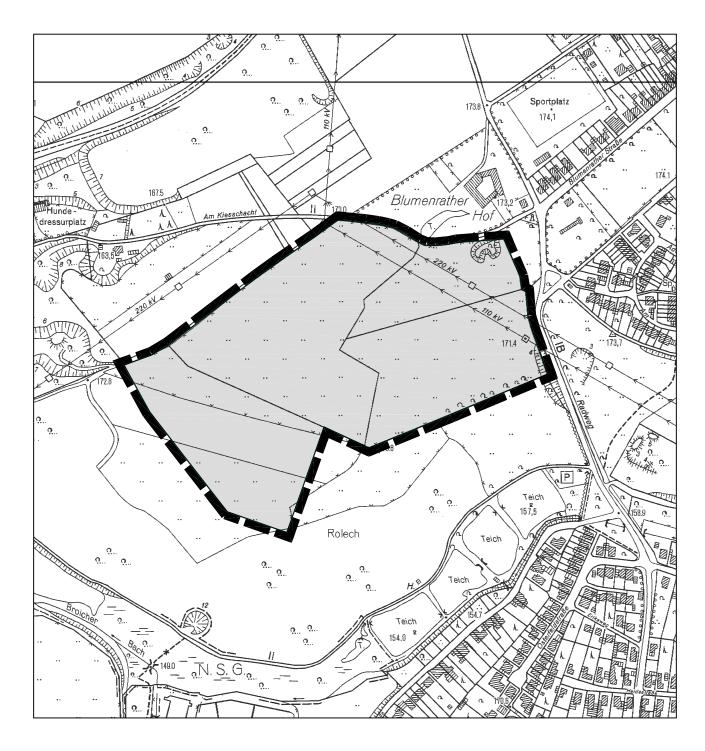
Sonders

Bürgermeister

Anlage: o.a. Aufstellungsbeschluss gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 18.04.2013

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO "Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist."





Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 339 - Blumenrather Feld

- a) über den Aufstellungsbeschluss und
- b) über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 339 - Blumenrather Feld

sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 339 - Blumenrather Feld liegt im westlichen Teil des Stadtteils Alsdorf-Blumenrath. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die "Blumenrather Straße" und die nördliche Grenze verläuft zum Teil entlang der Straße "Am Kiesschacht". Hinter der westlichen und südlichen Grenze schließt sich das Naturschutzgebiet "Broichbachtal" an. Die Gesamtfläche beträgt ca. 12,6 ha (ca. 126.170 m²).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 - Blumenrather Feld soll, die Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage uf der Fläche der ehemaligen Deponie Blumenrath nordwestlich der Broicher Siedlung geschaffen werden. Die Fläche dient aktuell als Grünland und zur landwirtschaftlichen Nutzung. Anlass für die Planung gab das Interesse eines Investors an diesem Standort eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von ca. 5,5 MW zu errichten.

Da das Plangebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet wird, ist eine gewerbliche Nutzung der Fläche für die Errichtung einer Freilandphotovoltaikanlage nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 - Blumenrather Feld soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nutzung der ehemaligen Deponiefläche als Freilandphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist auch deshalb erforderlich, um den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu entsprechen. Gemäß § 32 EEG ist für die Pflicht zur Abnahme der erzeugten Solarenergie und zur Gewährung der Einspeisevergütung die Lage der Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB regelmäßige Voraussetzung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch eine Informationsveranstaltung am

Mittwoch, 15.05.2013, um 18:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alsdorf, Zi. 22/23, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags montags, dienstags und donnerstags mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einzusehen.

Alsdorf, den 02.05.2013

Im Auftrag:

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 02.05.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Aufstellungsbeschlusses zum

Bebauungsplanes Nr. 339 – Blumenrather Feld

stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 18.04.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Der Aufstellungsbeschluss bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

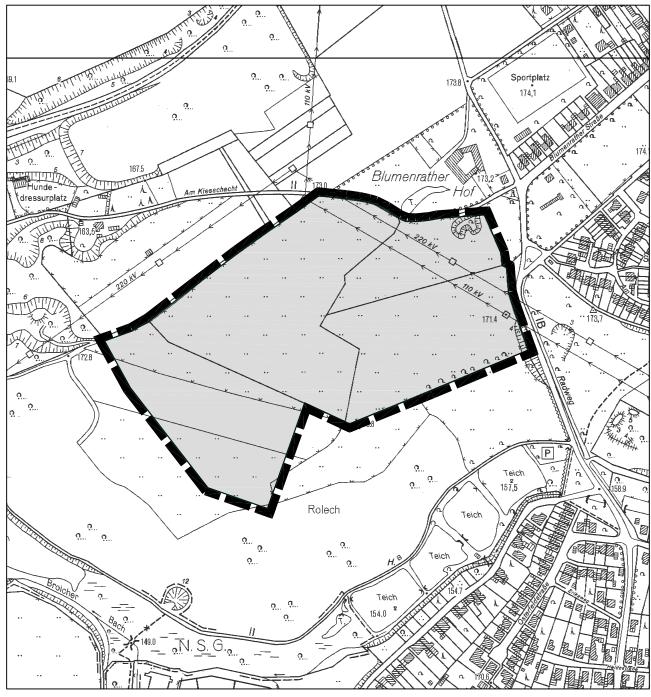
Sonders

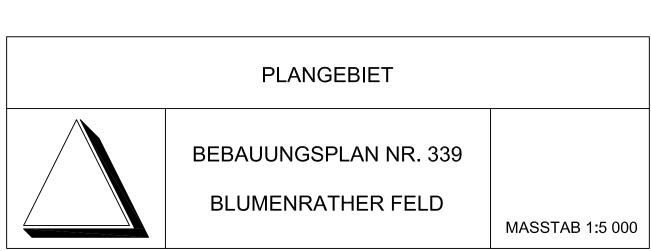
Bürgermeister

Anlage: o.a. Aufstellungsbeschluss gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 18.04.2013

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO "Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist."





Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH schreibt öffentlich aus:

Abbruch- und Trockenbauarbeiten im Rahmen der Brandschutzsanierung des Rathauses

Submissionstermin: 23.05.2013, 10:00 Uhr

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bi Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 18.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 25.04.2013 Der Bürgermeister gez.

i.A. Goertz